Umbesetzungen innerhalb des Vorstandes oder der Vereinsführung oder Ämterzusammenlegung sind für den Zeitraum bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl gestattet.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal zu Beginn des Jahres statt
- ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen, einzuberufen
- wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet

(2) Aufgaben:
- Wahl der Vereinsführung mit einfacher Mehrheit,
- die Wahl erfolgt im Turnus von 4 (vier) Jahren
- sie ist schriftlich, das heißt geheim durchzuführen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Satzungsänderung bzw. Ergänzung,
- Ernennung von Ehrenvorstand und Ehrenhauptmann
- Auflösung des Vereins mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden,
- Verwendung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung

(3) Im Falle der Vereinsauflösung sind die gewählten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Sie vertreten je einzeln. Für die Liquidatoren sind die §§ 47 ff. BGB zu beachten.

§ 11 Kassenpr fung

- erfolgt jährlich einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer
- das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Niederschriften

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinsführung sind Niederschriften anzufertigen, welche der Versammlungsleiter und der Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen hat.

Vorstehende Satzung wurde am 15.Januar 2000 bei der Mitgliederversammlung vorgelesen und von dieser genehmigt.

Satzung

Kameradschaftsbund ehemaliger Soldaten Schalding l.d.D. e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen “Kameradschaftsbund ehemaliger Soldaten Schalding l.d.D. e.V.” und ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Passau, Stadtteil Schalding l.d.D.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
- der Soldaten- und Reservistenbetreuung
- des Kulturguts, Brauchtums- und Denkmalpflege

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Betreuung ehemaliger Soldaten, insbesondere der Kriegsopfer und der Hinterbliebenen,
- Eintreten für die Ehre und Ansehen, ihrer sozialen Rechte und den Schutz des Andenkens der Gefallenen und Toten der Kriege,
- Betreuung der Reservisten durch persönliche Unterstützung und Beratung,
- verteidigungspolitische Information zur Erhaltung des Wehrgedankens und der guten soldatischen Traditionen,
- Veranstaltungen zur militärischen und sportlichen Förderung der Reservisten,
- Pflege und Erhalt wertvoller Traditionsfahnen sowie von Gräbern und Ehrenmalen für Kriegsopfer,
- Unterstützung unverschuldet in Not geratener Kameraden

(3) Der Verein ist Mitglied des “Bayerischen Soldatenbundes v. 1874” mit dem Sitz in München

(4) Die Tätigkeit innerhalb des Vereins ist ehrenamtlich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:
- Alle ehemaligen und aktiven Soldatinnen und Soldaten, Angehörige des Polizeivollzugsdienstes und des Bundesgrenzschutzes,
- andere Personen als fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht), die sich zum "Deutschen Soldatentum" bekennen,
- Frauen als fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht), die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke ideell oder materiell unterstützen.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vereinsführung

(3) Ehrenmitglied kann werden:
- Wer eine 50-jährige Vereinsmitgliedschaft nachweisen kann und das 70. Lebensjahr vollendet hat
- über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes entscheidet die Vereinsführung
- über die Ernennung eines Ehrenvorstandes oder Ehrenhauptmannes entscheidet die Mitgliederversammlung
- Ehrenmitglieder, Ehrenvorstand und Ehrenhauptmann sind von der Beitragspflicht befreit

(4) Aufnahmealter und Gebühr:
- bis zum 50. Lebensjahr keine Gebühr
- ab dem 50. Lebensjahr 200.-DM (100 EUR) Aufnahmegebühr
- ab dem 60. Lebensjahr 400.-DM (200 EUR) Aufnahmegebühr

(5) Einheitliche Vereinskleidung:
- Die, den Mitgliedern zur Verfügung gestellte einheitliche Vereinskleidung, darf nur zweckgebunden bei Vereinsveranstaltungen getragen werden und ist Eigentum des Vereins
- Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung erfolgt Ersatzbeschaffung auf Kosten des Vereinsmitgliedes

§ 4 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird den jeweiligen Erfordernissen angeglichen.
Er setzt sich zusammen aus:
- Dem Vereinsanteil,
- dem Beitrag an den Landesverband,
- dem Anteil zur Sterbekasse

Der Beitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres zu entrichten.
Die Mitgliederversammlung beschließt die jeweilige Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:
- Bei Tod,
- durch Austritt nach schriftlicher Kündigung,
- durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten - darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- die Vereinsführung
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

besteht aus:
- Dem 1.Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt allein. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden - oder kraft dessen besonderer Weisung - tätig werden darf.

§ 8 Die Vereinsf hrung

setzt sich zusammen aus:
- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Hauptmann
- 2. Hauptmann
- Schriftführer
- Kassier / stellvertretendem Kassier
- Reservistensprecher / stellvertretendem Reservistensprecher
- von der Vereinsführung bestellter Organisationsleiter bei diversen Großveranstaltungen

§ 9 Zust ndigkeiten

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. In Arbeitsanweisungen werden die Aufgaben der Vereinsführung im Einzelnen festgelegt.

Bei Ausscheiden eines Vorstands-/ Vereinsführungs-Mitgliedes während der Amtsperiode, hat die übrige Vorstandschaft/ Vereinsführung das Recht, eine Ersatzperson zu bestellen.